

Team
Menschlich,
Unabhängig
die
partei



ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

Todenhöfer—
Ehrlich,
Gerechtigkeits-

Formatiert: Links

Landessatzung
Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei
Landesverbandes Hessen Bayern Schleswig Holstein
BUNDESSATZUNG

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze

Formatiert: Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze

hat formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Zentriert, Ebene 1, Rechts: 0,5 cm,
Zeilenabstand: Mehrere 1,3 ze, Muster: Transparent,
Tabstopps: Nicht an 7,5 cm

PRÄAMBEL

Die Partei „Team Todenhöfer – Menschlich, Ehrlich, Unabhängig Die Gerechtigkeitspartei“ steht für Freiheit, Gleichheit, Geschwisterlichkeit, für die Werte unseres Grundgesetzes und für die universalen Menschenrechte, die andere Parteien nur vorheucheln, statt sie vorzuleben.

Wir wollen den Traum von Wohlstand für alle realisieren. Und den Traum vom Respekt für alle. Den Traum von Menschenrechten für alle! Den Traum von Frieden für alle. Den Traum vom Fortschritt der Menschheit durch Menschlichkeit – für alle.

Wir kämpfen gegen Rassismus und jede Form der Diskriminierung. Alle Menschen haben die gleiche Würde.

Deutschland kann groß sein, ohne andere klein zu machen. Deutschland kann stark sein, ohne andere zu bekämpfen. Deutschland kann erfolgreich sein, ohne andere in die Knie zu zwingen.

Wir treten ein für eine kompetentere und dynamischere Klimapolitik. Und für einen mitfühlenden Tierschutz. Der Mensch ist nur Gast auf dem Planeten Erde. Er hat nicht mehr Rechte als andere Lebewesen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

Unser Leitsatz heißt: *„Behandle andere Menschen, andere Lebewesen und die Umwelt so, wie du selbst behandelt werden willst! Menschlich, respektvoll, empathisch. Sie haben die gleichen Rechte wie du.“*

Die Mitglieder der Partei bekennen sich uneingeschränkt zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

A-

ZWECK, NAME UND SITZ

Formatiert: Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt., Tabstopps:
Nicht an 0,75 cm

§ 1 Zweck

¹Das „Team Todenhöfer – ~~Menschlich, Ehrlich, Unabhängig~~ Die Gerechtigkeitspartei“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ²Sie ist ein leidenschaftliches Plädoyer für Humanismus. Ihr zentraler Wert ist tiefe Menschlichkeit, die die Würde jedes Menschen anerkennt.

§ 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

(1) ¹Die Partei führt den Namen „Team Todenhöfer – ~~Menschlich, Ehrlich, Die Gerechtigkeitspartei~~ Unabhängigkeitspartei“. ²Ihr Kurzname lautet „Team Todenhöfer“. ³Landesverbände und ~~Gebietsverbände~~ Gliederungen führen ~~den Namen „Team Todenhöfer – die Gerechtigkeitspartei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes, ihre die~~ den Namen „Team Todenhöfer – die Gerechtigkeitspartei verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes, ihre die Kurzbezeichnung ist ebenfalls „Team Todenhöfer“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes beziehungsweise des jeweiligen Gebietes.

(2) ~~Der Sitz des Landesverbandes ist am Wohnsitz des Landesvorsitzenden. ¹Der Sitz der Partei ist ~~am Ort der Bundesgeschäftsstelle. ²Ihr Münchener~~ am Ort der Bundesgeschäftsstelle. ²Ihr Münchener Tätigkeitsgebiet ist ~~das Bundesland das der Bayern Hessen Schleswig Holstein Bundesrepublik Deutschland.~~ das Bundesland das der Bayern Hessen Schleswig Holstein Bundesrepublik Deutschland.~~

Formatiert: Muster: Transparent

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Schriftfarbe: Text
1

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

(2) —

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen

- (1) ¹~~Jede~~ Jede unbescholtene natürliche Person,
- die seinen Wohnsitz in Deutschland hat ~~lebt, sowie jeder Deutsche, der~~
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland lebt,

kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 14. (vierzehnte) Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze, die politischen Ziele und die Bundessatzungen der Partei anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört. ²~~Die~~

(2) Im Einzelfall kann der Erwerb der Mitgliedschaft an die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses geknüpft werden.

(2)(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes, einer Wählergruppe, einer Wählergemeinschaft, einer ausländischen Partei,

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei widerspricht, ist ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

(4) ³Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein. Die Aufnahme von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass diese in Deutschland wohnen und ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

(5) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundes- bzw. Landesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

~~(3)~~(6) Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Sie können jedoch keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft gemäß § 4 stellen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

§ 4 Aufnahme

(1) ~~Die~~Die Mitgliedschaft in der Partei „Team Todenhöfer“ wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben und setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied nicht schon Mitglied der Partei ist. Nach der Gründung von Gliederungen wird jedes Mitglied entsprechend seinem angezeigten Wohnsitz automatisch auch Mitglied dieser Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Existiert keine Gliederung am Wohnsitz des Mitglieds besteht die Mitgliedschaft allein in der Bundespartei. Wird später eine Gliederung am Wohnsitz gegründet, wird das Mitglied nach der Gründung der Gliederung als Mitglied zugeordnet. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, in welcher Gliederung an einem der Wohnsitze es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.

~~(1)~~(2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des aufzunehmenden Mitglieds. ²Der Antrag muss schriftlich, in Textform oder elektronisch (z.B. per E-Mail) gestellt werden.

(3) ~~Über~~Die Aufnahme kann beim Vorstand der zuständigen Gliederung oder beim Bundesvorstand beantragt werden.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

~~(2)~~(4) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. ²Der Bundesvorstand kann die Entscheidung schriftlich hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell – dem Vorstand des für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

zuständigen Landesverbands übertragen. Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

~~(3)~~(5) ¹Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, entscheidet ~~ebenfalls~~immer der Bundesvorstand. ²Sie erwerben die Mitgliedschaft unmittelbar bei~~ausschließlich in~~ der Bundespartei.

~~(4)~~(6) ¹Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet ~~muss~~ der Bundesvorstand bzw. bei Erteilung einer Vollmacht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands~~Gliederung~~ innerhalb von ~~8 (acht)~~ Wochen nach bestätigtem Eingang des Antrags entscheiden. Der Bundesvorstand ist unverzüglich über die Aufnahme zu unterrichten. Im Falle der Entscheidung durch den Vorstand der zuständigen Gliederung ist der Bundesvorstand berechtigt, innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme als Mitglied gegen die Aufnahme Veto einzulegen und damit die Aufnahme zu widerrufen. ²~~Lehnt der Vorstand innerhalb dieser Frist den Antrag nicht ab, gilt dieser als angenommen.~~ ³Während des Aufnahmeverfahrens hat das aufzunehmende Mitglied ohne Stimmrecht das Recht zur Teilnahme an Bundesparteitagen~~Landesparteitagen~~, soweit diese als Mitglied ervollversammlungen und nicht als Vertreterversammlungen stattfinden.

~~(5)~~(7) ¹Die Ablehnung des Antrags und der Widerruf der Aufnahme bedürfen keiner Begründung. ist schriftlich zu begründen. ²~~Gegen die Ablehnung kann das aufzunehmende Mitglied beim Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats nach Ablehnung Einspruch erheben.~~ ³~~Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist endgültig.~~

~~(6)~~ ¹Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des aufzunehmenden Gebietsverbands einen Wohnsitz hat und nicht bereits Mitglied der Partei ist.

~~(7)~~ Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände.

(8) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei zum Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gliederungen und verarbeitet dabei die personenbezogenen Daten der Mitglieder gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Daten werden von der Bundespartei und den Gliederungen, denen das Mitglied angehört, im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrags oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der Partei gehören z.B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen oder sonstigen Veranstaltungen – auch auf elektronischem Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

Wahlkämpfen sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 5 Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

~~(2)~~ ¹Der ~~Endet~~ die Mitgliedschaft in der Bundespartei, hat dies auch das Ende der Mitgliedschaft in allen Gliederungen zur Folge. Endet die Mitgliedschaft in einer Gliederung so hat dies, sofern die Mitgliedschaft nicht in der Bundespartei oder in einer anderen Gliederung fortbestehen kann, auch das Ende der Mitgliedschaft in der Bundespartei zur Folge.

~~(2)~~⁽³⁾ Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen GebietsverbandGliederung oder dem PartBundeisvorstand schriftlich zu erklären. ²Er wird mit Zugang wirksam.

~~(3)~~ Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Bundespartei erfolgt nach Maßgabe von § 240 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. ⁴Als Austrittserklärung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 9 (noin) Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ²Der zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

~~(4)~~ Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

~~(4)~~ Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei⁶ dieser Satzung.

(5) Ein aus einer unteren Gliederungsebene ausgeschlossenes Mitglied ist dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe des Ausschlussgrundes zu melden.

(6) ¹Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten. ²Ein rechtskräftigesEin rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des_r für das Mitglied zuständigen GebietsverbandsGliederung wieder Mitglied der Partei werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Gebietsverbandsseiner Gliederung die Zwecke der Partei zu fördern und sich an ihrer Arbeit zu beteiligen. In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.

- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat insbesondere das Recht,
1. an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken;
 2. an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Partei im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen sowie
 3. an allen Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilzunehmen.

(3) Mitglieder der Partei und Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. andere Mitglieder und deren Rechte zu achten;
2. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten, sowie
3. diese Satzung und die Satzung seines Gebietsverbandes seiner Gliederung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren sowie

3.4. sich für die Ziele der Partei einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.-

(5) ¹Jedes Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jedes Mitglied hat Beiträge im Voraus zu entrichten. ²Näheres regelt hat. Näheres regeln § 18 Abs. 6 und 7 sowie die Finanz- und Beitragsordnung. ³Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 9 (neun) sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist und eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 3 § 5 § 5 § 5, § 20 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2, Abs. 7 noch nicht erfolgt ist. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen

(6) Der Bundesvorstand kann die Erhebung von Aufnahmegebühren beschließen und deren Höhe festlegen. § 18 Abs. 7 gilt nicht.

(7) Von den Mitgliedern können Umlagen erhoben werden, wenn sie im Einzelfall zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs der Partei erforderlich sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Umlagen darf den sechsfachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Über die Erhebung einer Umlage und deren Höhe entscheidet der Bundesvorstand.

(8) Wer ein Parteiamt oder als Repräsentant der Partei ein öffentliches Amt übernimmt, ist verpflichtet, es gewissenhaft auszuführen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todehörer

(9) Mitglieder richterlicher Instanzen der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung des Amtes anvertrauten Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

(10) Scheidet ein Mitglied aus der Partei aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.

§ 7 Förderer

(1) Förderer der Partei, d.h. juristische oder natürliche Personen, die die Partei bei der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen, indem sie der Partei Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder als Dienste zukommen lassen, sind keine Mitglieder.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

(2) Förderer als natürliche Personen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Förderern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte können Förderern nicht eingeräumt werden.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Listenabsatz, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Nummerierte Liste + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm, Tabstopps: Nicht an 0,75 cm + 7,5 cm

C. GLIEDERUNG NACH GEBIETSVERBÄNDEN

§ 8 Gliederung, Gründung und Auflösung von Gliederungen

(1) Die Partei gliedert sich in die Bundespartei und in Landesverbände mit dem Tätigkeitsgebiet jeweils eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

(1) Mitglieder die im Ausland leben werden dem Bundesverband zugeordnet.

(2) Die Landesverbände können mit Einwilligung des Bundesverbands der Bundespartei nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind. Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände beteiligten Gliederungen alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

(3) Die Landesverbände sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Kreis-Bezirksverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband, Bezirks-Kreisverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Kreis-Bezirksverband

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

und Ortsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen ~~Bezirks~~Kreisverband direkt nachgeordnet, andernfalls der jeweils nächst höheren Gliederungsebene.

- (4) Der Bezirksverband ist die zuständige Untergliederung für den Bereich eines Regierungsbezirkes. Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten sowie in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen, für die Parteiziele zu werben und die Beschlüsse der Landesorgane zu vollziehen.
- (5) Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Kreisverbände in Landkreisen und kreisfreien Städten können zu einem Kreisverband zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes. Vor diesem Beschluss sind die Mitglieder in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten in getrennten Versammlungen zu hören. Die Kreisverbände üben die politischen Rechte und Pflichten innerhalb ihres Bereiches aus, insbesondere haben sie die Aufgabe, in ihrem Bereich für die Ziele von „Team Todenhöfer“ zu werben, Mitglieder zu gewinnen, die Beiträge einzuziehen, die Delegierten für die höheren Organe der Partei zu wählen und die ihnen angehörigen Ortsverbände zu betreuen. Es steht den Kreisverbänden frei, Aufgaben aus ihrem Wirkungsbereich auf die Ortsverbände zu übertragen.
- (6) Ortsverbände sind die Gemeinschaften der im Bereich einer oder mehrerer benachbarter politischer Gemeinden ansässigen Parteimitglieder. Ortsverbände können auch in kreisfreien Städten eingerichtet werden. Aufgabe der Ortsverbände ist es, die Partei in ihrem Bereich zu fördern und im Rahmen der Beschlüsse des Kreis- und Stadtverbandes in örtlichen Belangen zu vertreten.
- ~~(3)~~(7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. ²Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. ³Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesvorstand.
- ~~(2)~~ ¹Landesverbände sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. Gebietsverbände sind – sofern vorhanden – dem jeweiligen Landesverband direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband.
- ~~(3)~~ ¹Die Landesverbände und nachgeordnete Gebietsverbände Die Gliederungen regeln im Rahmen ~~derieser~~ **dieser** Bundessatzung ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen. ²Organe eines Landesverbands sind mindestens der Landespartei-tag und der Landesvorstand.
- (4)(8) ¹Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände, Gliederungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. ²Soweit und bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung durch den Bundesvorstand. Soweit diese Satzungen keine Regelungen treffen oder den Vorgaben der Bundessatzung widersprechen, sind die jeweils gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 3 +
Numerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 +
Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9
cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung, der Schiedsgerichtsordnung sowie die auf deren Grundlage jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden. Dies hat die Gliederung in ihrer Satzung sicherzustellen. Der Bundesvorstand kann Mustersatzungen für die Gliederungen erlassen.

~~(5)~~⁹ Jede Organe einer Gliederung sind mindestens der Parteitag/die Hauptversammlung und der Vorstand. Ordentliche Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Gliederung. Jede Gliederung wählt einen Vorstand, dessen Zusammensetzung sich nach den Regelungen zum Bundesvorstand richtet und benennt der Bundespartei sowie der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene eine Zustellungsadresse. ²Jede Gliederung soll sich ein Programm und eine Satzung geben. ³Die jeweilige Satzung darf nicht gegen die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände verstoßen. ⁴Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. ⁵Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet. ⁶Vorstandswahlen sollen jährlich Vorstandswahlen müssen alle zwei Jahre durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

~~(4)~~ Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen.

~~(10)~~ Die Auflösung einer Gliederung kann durch Beschluss des Parteitags/der Hauptversammlung der Gliederung erfolgen. Daneben können Gliederungen gem. § 21 aus der Partei ausgeschlossen werden.

§ 8§ 9 Das Verhältnis der LaBundespartei und Landesverbände zu ihren Gliederungen

~~(1)~~ ¹Die Landesverbände Die Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. ²Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

~~(2)~~ Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der LaBundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände Gliederungen oder deren Organe zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern und auf die möglichen Ordnungsmaßnahmen nach § 18§ 21-Abs. 7 hinzuweisen.

~~(1)~~ Mitglieder des LaBundesvorstands haben das Recht, auf den Landesparteitagen-Parteitage/Hauptversammlungen der Gliederungen zu sprechen und ~~ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein~~ Anträge/Verfahrensanträge zu stellen.

~~(3)~~ ¹Der LaBundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. ²Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, entsprechend angefragte Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

- (4) Die GebietsverbändeGliederungen haben in regelmäßigen Abständen dem La-Bundesvorstand über alle für ihre Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederentwicklung zu informieren. Der La-Bundesvorstand regelt die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.
- (5) Der LaBundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und Organisationen von Gliederungen zu unterrichten.
- (6) Erfüllen die GebietsverbändeGliederungen die ihnen nach dieser Satzung und den Satzungen der Landesverbände obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der LaBundesvorstand das Erforderliche veranlassen und hierfür einen Beauftragten einsetzen.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten GebietsverbändeGliederungen an die Weisungen des Bundesvorstands gebunden.
- (8) Alle Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen haben vor Ausübung ihres Amtes ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen. Ergibt sich daraus, dass das Mitglied eine Straftat begangen hat, muss dies dem Bundesvorstand unverzüglich angezeigt werden. Der Bundesvorstand kann dann darüber entscheiden, ob das Mitglied vom Amt des Vorstandes auszuschließen ist.

D. ORGANE

§ 10 Organe der BundesparteiLandespartei

- (1) Die Organe der BundesparteiLandespartei sind
1. der BundesparteitagLandesparteitag,
 2. der BundesvorstandLandesvorstand und
 3. die Gründungsversammlung.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der BundesparteiLandespartei sind sinngemäß auch auf die Organe der Gebietsverbände und der bundesweiten ZusammenschlüsseGliederungen anzuwenden, sofern diese BundessatzungLandessatzung und die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

~~(3) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 12. November 11 2020.~~

§ 11 BundesparteitagLandesparteitag

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

(1) ¹Der ~~La~~Bundesparteitag tagt als Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf ~~Bun-~~
~~desebene-Landesebene~~ und ist das oberste Organ der ~~Landes~~Partei. ²Er kann
nach Wahl des ~~Bundesvorstands-Landesvorstands~~ als Vertreterversammlung
(Delegiertenparteitag) oder aber auch als ~~Mitgliedervollversammlung ausgerichtet~~
~~werden~~. ³Ein ~~ordentlicher Bundesparteitag soll jährlich, mindestens jedoch alle~~
~~zwei Jahre abgehalten~~~~Mitgliederversammlung ausgerichtet~~ werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung sein Stell-
vertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied ruft den Bundes-
parteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes an die Mit-
glieder ein. ²Die Frist zur Einberufung beträgt 6 Wochen. ³Die Einberufung hat in
Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website www.teamtodenhoefer.de (oder der unter dieser Domain bekanntgegebenen nachfolgenden
offiziellen Website der Partei) zu erfolgen.

(2) ¹~~Außerordentliche~~Der Delegiertenparteitag besteht aus 400 Delegierten und den
Mitgliedern des Bundesvorstands sowie den Mitgliedern der Landesvorstände,
die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind. Die auf die Landesverbände ent-
fallende Zahl der Delegierten wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren bestimmt.
Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden
können, erhöht sich die Gesamtzahl der Delegierten um jeweils einen Delegier-
ten, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl,
die in der zentralen Mitgliederdatei gem. § 4 Abs. 8 sechs Monate vor dem Dele-
giertenparteitag festgestellt wird. Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie die
Mitglieder der Landesvorstände, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind,
haben das Recht, am Delegiertenparteitag teilzunehmen. Sie haben Rede- und
Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(2) Der Delegiertenparteitag setzt sich zusammen aus:

a. einer Auswahl der Delegierten der ~~Landes~~Kreisverbände, die von den je-
weiligen ~~Landes~~V Verbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Da-
bei ist der Proporz zwischen den ~~Landes~~Kreisverbänden und den nachge-
ordneten Gliederungen sicher zu stellen. Hierfür gilt ein Delegiertenschlüs-
sel von einem Delegierten pro vollendeten 30 Mitgliedern, sind weniger als
30 Mitglieder in einem Landesverband organisiert, wird ein Delegierter ent-
sandt. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für alle Berechn-
ungen ist der zahlende Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, die in der
zentralen Mitgliederdatei gem. § 4 Abs. 8 festgestellt wird, mindestens 3
Monate vor dem Monat, in dem alle Delegierten gewählt werden. Für die in
dieser Zeit neu gegründeten ~~Landes~~Kreisverbände, die noch keine Dele-
giertenwahlen durchführen konnten, gilt vorgenannter Delegiertenschlüs-
sel. Die Mitglieder des Bundesvorstands, ~~sowie die Mitglieder der Landes-~~
~~vorstände sowie die Mitglieder der Kreisvorstände~~, die nicht Delegierte ih-
res ~~Landes~~Gebietsverbands sind, haben das Recht, am Delegiertenpartei-
tag teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm-
recht.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Listenabsatz, Block, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Muster: Transparent (Weiß)

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Listenabsatz, Block, Einzug: Links: 1,37 cm, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Muster: Transparent (Weiß)

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

b. einer Auswahl der Delegierten, die aus Mitgliedern gewählt werden, die nicht in LandesKreisverbänden organisiert sind. Bei den Mitgliedern, die nicht in einem LandesKreisverband organisiert sind, errechnet sich die Zahl der Delegierten gemäß dem vorgenannten Schlüssel.

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

c. den stimmberechtigten Mitgliedern des LaBundesvorstandes, die bei Beginn des LaBundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.

(3) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf dem jeweiligen Landesparteitag für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder eines Landesverbands. Ebenfalls ist auf dem jeweiligen Landesparteitag eine der Delegiertenzahl im jeweiligen Landesverband entsprechende Zahl an Ersatzdelegierten zu wählen, deren Reihenfolge sich aus der Wahl ergeben muss. Sollte die Zahl der Ersatzdelegierten nicht ausreichen, bestimmt der Landesvorstand die erforderlichen Ersatzdelegierten. Die Delegierten, gegebenenfalls die in Frage kommenden Ersatzdelegierten, sind zur Teilnahme am Bundesparteitag verpflichtet.

(4) Ein ordentlicher LaBundesparteitag muss alle zwei Jahre abgehalten werden.

~~(3)~~(5) Außerordentliche L-Bundesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des LaBundesvorstandes unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Landesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden-Kreisverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. ²Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt ~~3~~drei Wochen. ³Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristig erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von ~~5~~fünfdrei Tagen.

(6) ~~1~~Der Vorsitzende des BuLandesvorstandes oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter beziehungsweise ein beauftragtes Vorstandsmitglied ruft den LaBundesparteitag unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes ein. Die Frist zur Einberufung beträgt sechs Wochen. Die Einberufung hat in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung auf der Website www.teamtodenhoefer.de (oder der unter dieser Domain bekannt gegebenen nachfolgenden offiziellen Website der Partei) an alle Mitglieder zu erfolgen.

~~(4)~~(7) Ist der LaBundesvorstand handlungsunfähig aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den LaBundesparteitag einzuberufen, kann ein außerordentlicher LaBundesparteitag durch den Vorstand eines GLandbietsverbands einberufen werden. ²Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes an die Mitglieder. ³Dieser. Dieser dient ausschließlich der Wahl eines neuen LaBundesvorstandes.

~~(5)~~(8) ¹Bei ordentlichen Bundesparteitagen-Landesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

beschlussfähig) möglich. ²Spätestens Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, die Landesvorstände sowie die Bezirksvorstände – soweit vorhanden. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag-Landesparteitag ist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung mitzuteilen. ³Bei außerordentlichen Bundesparteitagen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. ⁴Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

~~(6)~~(9) ⁴Der Vorsitzende des Bundesvorstands-Landesvorstands eröffnet den LaBundesparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den LaBundesparteitag ein. ²Die Der LaBundesvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Die mindestens zweiköpfige Tagungsleitung leitet den LaBundesparteitag und beurkundet die getroffenen Beschlüsse.

~~(7)~~(10) ⁴Der LaBundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Schiedsgerichtsordnung sowie die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung sind.

~~(8)~~(11) Weitere Aufgaben des LaBundesparteitages sind insbesondere:

1. Der Bundesparteitag-Landesparteitag wählt das LaBundesschiedsgericht nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung.
2. Der LaBundesparteitag nimmt die Berichte des LaBundesvorstandes, darunter den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei, entgegen und fasst über sie Beschluss.
3. Der LaBundesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung und fasst Beschluss über den Rechnungsprüfungsbericht.
4. Nur der Der Bundesparteitag beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien. Ein solcher Beschluss regelt zugleich das Verfahren einer nach § 6 Abs. (2) Nr. 11 Parteiengesetz PartG erforderlichen Urabstimmung.

5. Der BuLaBundesparteitag beschließt über die Landesprogramme der Partei.

~~4. Der Bundesparteitag beschließt über die Wahl des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.~~

~~(9)~~(12) ⁴Die Beschlüsse des Bundesparteitags-Landesparteitags sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch ihre Mitglieder bindend.

§ 12 Der Bundesvorstand Landesvorstand

Formatiert: Einzug: Links: 1,37 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Kommentiert [s1]: Antwort?

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

(1) ¹Der ~~Bundesvorstand~~ Landesvorstand ist das politische Führungsorgan der Landespartei und vertritt diese nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. ³Der Vorsitzende des ~~Bundesvorstands~~ Landesvorstands und der Generalsekretär, falls es einen geben sollte, sind jeweils stets einzeln vertretungsberechtigt. ⁴Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen. ⁵Fällt der Vorsitzende des ~~Bundesvorstands~~ Landesvorstands oder der Generalsekretär während der Amtszeit aus, ist der stellvertretende Vorsitzende bis zur Wahl durch den nächsten ~~Bundesparteitag~~ Landesparteitag einzelvertretungsberechtigt.

(2) ¹Der ~~Bundesvorstand~~ Landesvorstand besteht bei Gründung mindestens aus sieben ~~drei~~ stimmberechtigten Mitgliedern:

1. dem LaBundesV ~~vorsitzenden~~ vorsitzenden;

~~2.~~ dem 1. stellvertretenden LaBundesV ~~vorsitzenden~~ vorsitzenden;

~~2.~~

~~3.~~ dem BLa ~~Landesschatzmeister~~ Landesschatzmeister.

~~3.~~ Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder des Landesvorstandes wählen, und zwar als Beisitzer mit Stimmrecht oder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Die Zahl der nach Satz 2 gewählten Beisitzer hat gerade zu sein.

~~4.~~ dem Generalsekretär;

~~5.~~ dem Bundesgeschäftsführer und

~~6.~~ zwei weiteren Mitgliedern.

~~²Über die Zusammensetzung des Bundesvorstands bestimmt der Bundesparteitag.~~

~~(3) Bei mehr als drei Bundesvorstandsmitgliedern kann vom Bundesvorstand zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) mit Stimmrecht gebildet werden. Gehören dem Parteivorstand mehr als drei Personen an, kann er zur Durchführung der Parteivorstandsbeschlüsse und zur Führung der laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte der Partei sowie der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) bilden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Einzug: Links: 1,12 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1. 2. 3. ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Einzug bei: 2,54 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0,9 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Block, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Muster: Transparent (Weiß)

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todehörer

~~(4) Dem Präsidium gehören der Landesvorsitzende und der Landesschatzmeister kraft Amtes sowie ein Mitglied oder eine vom Landesvorstand festzulegende ungerade Zahl weiterer Mitglieder an, die vom Landesvorstand zu wählen sind. Dem Präsidium können nur stimmberechtigte Vorstandsmitglieder angehören. Der Landesvorstand kann aus seiner Mitte stellvertretende Mitglieder des Präsidiums wählen, die der Reihenfolge ihrer Wahl gemäß bei Ausfall oder Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds nachrücken.“~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.,
Schriftfarbe: Automatisch

~~Das Präsidium des Bundesverbandes setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und einer ungeraden Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden oder Beisitzern zusammen. Diese rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden gemäß ihrer Nummerierung nach.~~

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

~~Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums und des Bundesvorstandes teilzunehmen; er kann ferner mit Rederecht an den Bundesparteitagen teilnehmen.~~

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Listenabsatz, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt.,
Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Nummerierte Liste + Ebene:
1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei:
1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei:
0,9 cm, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text
nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und
Zahlen nicht anpassen, Muster: Transparent (Weiß),
Tabstopps: Nicht an 1,27 cm

~~(5) ³Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit durch diese Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Beschlüsse des LaBundesparteitags nichts anderes geregelt wird, bestimmt der LaBundesvorstand seine die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese im Rahmen der Geschäftsordnung bekannt.~~

~~(3)(6) Die Mitglieder des Landesvorstands werden erstmalig von der Gründungsversammlung und danach vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

~~(4) Die Mitglieder des VBundesvorstandes werden erstmalig von der Gründungsversammlung und danach vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.~~

~~(7) ⁴Der Wählbar sind nur Mitglieder der Partei. Vor der Wahl haben Kandidaten dem amtierenden Vorstand ein polizeiliches Führungszeugnis vorzuweisen, das nicht älter als sechs Monate ist.~~

~~(5) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. ²Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

~~(6)(8) ⁴Der LaBundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ²Er wird vom Vorsitzenden des La-Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung von~~

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). ³Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.

~~(7)~~⁽⁹⁾ Auf Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

~~(8)~~⁽¹⁰⁾ ¹Der LaBundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des LaBundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung. ²Er ist gegenüber dem LaBundesparteitag rechen-schaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. ³Über seine Beschlüsse und Maßnahmen hat der LaBundesvorstand den Bundesvorstand sowie die Kreis-Landesverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder der Partei umfassend zu unterrichten.

~~(9)~~⁽¹¹⁾ ¹Der Bundesvorstand-Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle. ²Diese unterstützt die Arbeit des LaBundesvorstands, der anderen Organe und Gremien der LaBundespartei sowie der Kreis-Landesverbände.

~~(10)~~⁽¹²⁾ ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit des LaBundesvorstands auf dem nächsten LaBundesparteitag vorgenommen. ²Bei Ausscheiden des LaBundesschatzmeisters hat der LaBundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister aus seinem Kreis zu bestellen.

§ 13 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Der LaBundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamt-schuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- (3) Im Innenverhältnis haftet die La-Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) ¹Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten GebietsverbändeGliederungen der Partei haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei-Landespartei ergriffen werden. ²Die Bundespartei-Landespartei kann ihre Schadensersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und SonderorganisationenGliederungen verrechnen. ³Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von dem vom

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

~~LaBu~~Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den ~~Landesverbänden-Kreisverbänden~~ und den ihnen nachgeordneten ~~GebietsverbändenGliederungen~~ der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 14 Parteiämter

- (1) ⁴Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind grundsätzlich Ehrenämter. ²Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) ⁴Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. ²Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen. ³Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.
- (3) ⁴Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. ²Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

E. BEWERBERAUFSTELLUNG FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNG, WAHLKOMMISSION

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- ~~(3)~~(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, dieser Satzung und der Satzungen der Bundespartei und Satzung der zuständigen GebietsverbändeGliederungen.
- ~~(4)~~(2) ⁴Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. ²Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind.

- ~~(3)~~ Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

~~(5)~~

§ 16 ~~E~~Wahlkommission

Zur Vorbereitung öffentlicher Wahlen kann der ~~LaBu~~Bundesvorstand die Bildung eines besonderen Beschlussgremiums der Partei (Wahlkommission) anordnen.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Standard

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

F. BERATENDE GREMIEN

§ 17 Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben können auf La-Bundesebene Arbeitsgruppen gebildet werden. Diesen obliegt es, die Beschlussorgane der Partei, ihre parlamentarischen Vertretungen und diejenigen in kommunalen Körperschaften durch fachliche Empfehlungen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Sie haben keine umfassende Zuständigkeit für die Entscheidung allgemeiner politischer und organisatorischer Fragen der Partei im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG.
- (2) Die Arbeitsgruppen werden von dem bestellenden Organ zu der Behandlung eines bestimmten Fachbereiches beauftragt. Im Rahmen dieses Fachbereiches bestimmen die Arbeitsgruppen die Themen selbst, soweit ihnen nicht schon von den Organen der betreffenden Ebene einzelne Themen und Anträge zugewiesen werden. Die Reihenfolge der Behandlung legt die Arbeitsgruppe selbst fest.

G. FINANZEN

§ 16§ 18 Finanzwirtschaft der LaBundespartei

- (1) ¹Einnahmen und Ausgaben der Bundespartei müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten ausgeglichen sein. ²DieDie Finanzwirtschaft der LaBundespartei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. ³Der Generalsekretär und der LaBundesschatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) ¹Der LaBundesvorstand kann einen Haushaltsausschuss einrichten. ²Alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der LaBundespartei werden vom Haushaltsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des LaBundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom LaBundesvorstand beschlossen. ³So weit kein Haushaltsausschuss eingerichtet wurde, werden alle Etats und die mittelfristige Finanzplanung der LaBundespartei vom Vorsitzenden des LaBundesvorstands und dem Generalsekretär aufgestellt und vom LaBundesvorstand beschlossen.
- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem LaBundesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. ²Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der LaBundespartei müssen den Mitgliedern des LaBundesvorstandes im Anschluss mindestens 7sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. ³Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. ⁴Die vom LaBundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden dem

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

Bundesvorstand sowie den Vorständen der Landesverbände-Kreisverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

- (4) ⁴Der Bundesschatzmeister-Landesschatzmeister ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurückzuzahlen. ²Andere Kredite bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Bundespartei-Landespartei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Bundespartei-Landespartei öffentlich Rechenschaft zu geben.
- (6) Der Mindestbetrag des Mitgliedsbeitrags beläuft sich auf 2 Euro pro Monat. Der maximale Mitgliedsbeitrag beläuft sich auf 416 Euro pro Monat. Der Mitgliedsbeitrag für die Partei wird von der Bundespartei erhoben. Die Landesverbände erhalten für die ihnen zugeordneten Mitglieder von der Bundespartei eine Umlage. Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag zu erheben, der eine in der Finanz- und Beitragsordnung festgeschriebene Dauer und einen bestimmten Betrag pro Monat nicht überschreiten darf.
- (7) Der Partei von dritter Seite gemachte Zuwendungen sind ab Eintritt in den Bundestag und Einbringung eines entsprechenden Antrags beim Bundestag beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro pro Zuwendendem und Kalenderjahr. Zuwendungen, die diese Grenze übersteigen, dürfen sodann nicht angenommen werden und sind, sofern sie zugeflossen sind, unverzüglich an den Zuwendenden zurückzugeben. Ausgenommen sind Aufnahmegebühren, Vermächtnisse und Erbschaften.
- ~~(6)~~(8) Das Nähere regelt eine Finanz- und Beitragsordnung, die der Parteitag beschließt und die Bestandteil dieser Satzung ist.

FH. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 17§ 19 Parteischiedsgerichtsbarkeit

- (1) ⁴Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet. ²Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Parteischiedsgerichte regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ⁴Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss die unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorherGliederung zunächst versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. ²Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

§ 18 § 20 Ordnungmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

- (1) ¹Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei werden mit Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied geahndet, sofern der Partei ein Schaden zugefügt wurde. ²Dabei ist § 10 Abs. 5 PartG zu beachten.
- (2) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
1. Verwarnung₁
 2. Verweis₁
 3. Enthebung von einem Parteiamt₁
 4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden₁
 5. Ausschluss nach Maßgabe von Abs. 4 Absatz 6.
- (3) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4. können nur vom, welche nebeneinander verhängt werden können, entscheidet der LaBundesvorstand durch Beschluss. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet gemäß § 10 Abs. 5 PartG das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- ~~(3)~~(4) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 1. bis 4. gegen die Mitglieder der Gliederung und gegen die Mitglieder der der Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Hierüber sind der Bundesvorstand und – soweit vorhanden – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundesvorstand und d-oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern die die Ordnungsmaßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (5) ¹Vorsätzliche Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder der Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch, Muster: Transparent

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

~~Erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer in Versammlungen politischer Gegner, in sozialen Medien, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Partei Stellung nimmt, vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät, Funktionäre der Partei diskreditiert, Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut. Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze der Partei können mit Ausschluss aus der Partei geahndet werden, sofern der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. 2Der Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beimist das betroffene Mitglied anzuhören.~~

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert

~~Erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstößt ferner insbesondere, wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als ~~sechs~~^{dreis} sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

(7)

~~Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang bei dem nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht beantragt.³In Einspruch einlegen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand der Partei oder der jeweiligen Gliederung das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.~~

Formatiert: Listenabsatz

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

~~(4)(8)~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

~~§ 21 Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gliederungen~~

~~(6) Verstößt eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.~~

(1) ~~⁴Verstößt ein Gebietsverband Gliederung schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei sind folgende, so wird dies mit Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände möglich: diese Gliederung geahndet.~~

(2) ~~Verstöße von Gliederungen können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

1. Auflösung,

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

2. Ausschluss,
3. Amtsenthebung des Vorstandes ~~eines Gebietsverbandes~~ einer Glieder-
ung.

~~²Als Die in Absatz 2 bezeichneten Ordnungsmaßnahmen sind nur wegen schwer-
wiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.
Als solch schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der
Partei oder die Ordnung ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband eine Gliede-
rung die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse überge-
ordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die po-
litische Grundsätze der Partei handelt. ³Die Ordnungsmaßnahmen werden vom
Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen.~~

Formatiert: Listenabsatz, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt.,
Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht
anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen
nicht anpassen, Zeichenausrichtung: Automatisch

~~(3) ¹Landesvorstände haben die Vorhängung von Über Ordnungsmaßnahmen —mit
Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen— unverzüglich dem gegen Gliede-
rungen entscheidet der La Bundesvorstand mitzuteilen und durch Beschluss. Der
Beschluss bedarf der Bestätigung durch den La Bundesparteitag. Die Ordnungs-
maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag
ausgesprochen wird.~~

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0,9 cm, Abstand
Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Leerraum zwischen asiatischem und
westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen
asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen,
Zeichenausrichtung: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht
Hochgestellt/ Tiefgestellt

~~(4) Beschlüsse über Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind zu begründen.
²Der und dem Vorstand der betroffenen Gliederung bekannt zu machen.~~

~~(2)(5) Der Vorstand einer Gliederung kann über Ordnungsmaßnahmen gegen die der
Gliederung nachfolgenden Gliederungen beschließen. Der Beschluss bedarf der
Bestätigung durch den nächsten Parteitag/die nächste Hauptversammlung der
Gliederung. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem
nächsten Parteitag/der nächsten Hauptversammlung ausgesprochen wird. Über
die Ordnungsmaßnahme sind ferner der Bundesvorstand kann und – soweit vor-
handen – der Vorstand von höheren Gliederungen zu informieren. Der Bundes-
vorstand oder der Vorstand der höheren Gliederungen können innerhalb einer
Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. ³Dies hat gegenüber der
Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband die die Ordnungs-
maßnahme aussprechende Gliederung auf einer Aufrechterhaltung der Ord-
nungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht zuständige
Schiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.~~

~~(7) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb die-
ser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.~~

~~(6) Gegen Ordnungsmaßnahmen kann die betroffene Gliederung innerhalb einer
Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem nach der Schieds-
gerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht Einspruch einlegen. Näheres regelt~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

die Schiedsgerichtsordnung. Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.

§ 19§ 22 Beschlussfähigkeit der Organe

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.
- (3) ~~¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden.~~ ²Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb–Es werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag zwei Einladungen verschickt. Die zweite Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur ersten Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum zweiten Termin statt, ist die Versammlung in jedem Falle beschlussfähig.
- (4) ¹Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

§ 20§ 23 Zulassung von Gästen

~~Der LaBu~~ndesparteitag und ~~der LaBu~~ndesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen, diese besitzen jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

§ 21§ 24 Erforderliche Mehrheiten

¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Für Satzungsänderungen ist die absolutezwei Drittel Mehrheit der erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich; dies gilt nicht für Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sowie die Schiedsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können. Für einen Auflösungsbeschluss oder einen Verschmelzungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln.⁴Alle der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten erforderlich. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

(1)

(2) Bei Beschlussunfähigkeit gilt der § 22 Absatz 3,

~~(1) Der Bundesparteitag ist für Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn die hier für einberufene Mitglieder oder Vertreterversammlung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten vertreten sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Mitglieder oder Vertreterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitglieder oder Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftfarbe: Rot

§ 22§ 25 Abstimmungsverfahren

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, ~~oder~~ durch hochgehobene Stimmkarte oder elektronisch, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 23§ 26 Wahlen

(1) ~~¹Die Wahlen der Mitglieder des Bundesvorstandes durch die Bundesparteitage sowie die Gründungsversammlung sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Mitglieder des LaBundesvorstandes werden vom LaBundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Ebenso Auch die Wahlen der Delegierten für den Bundesparteitag auf den Landesparteitagen sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag auf den Kreisparteitagen sind geheim. Ebenso~~ müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. ³Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Kommentiert [s2]: wieso geändert?

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Arial

~~(2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 13§ 12 Abs. (3) dieser Satzung ⁴erfolgt durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. ²Der jeweilige Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. ³Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes entspricht, sind ebenfalls ungültig.~~

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

~~(3)~~(2) ¹Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ²Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht

ANLAGE 2
Bundessatzung
der Partei Team Todenhöfer

gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. ³Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmt. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

§ 27 Anträge und Redezeit

(1) Anträge zur Behandlung auf dem BuLandesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem LaBundesparteitag können vom LaBundesvorstand, von jedem Landes-Kreisverband oder 230 Delegierten des BuLandesparteitages gestellt werden.

(2) Die Anträge zum LaBundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der LaBundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des LaBundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) Der LaBundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.

(4) Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt.

(5) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(6) Der LaBundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium der Partei überweisen.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der LaBundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, kann der LaBundesparteitag auch den Schluss der Debatte beschließen.

(4)(7)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Listenabsatz, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Muster: Transparent (Weiß)

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett, Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Kommentiert [s3]: Davor ODER?

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch, Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftfarbe: Text 1

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Arial, Schriftfarbe: Text 1

hat formatiert: Schriftfarbe: Text 1

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,9 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

§ 28 Digitale Post

- (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen der Partei können auch mit digitaler Post versandt werden, solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat. Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei zu vermerken.
- (2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist, gilt die Einladung als erfolgt.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

Der LaBu Bundesverband und seine Gliederungen dürfen sich wirtschaftlich weder selbst betätigen noch Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen eingehen. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Dabei sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 30 Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am ~~06.01.2021~~ in ~~Frankfurt am Main~~ ~~München~~ ~~01.01.2021~~ in ~~Kiel~~ ~~b~~ beschlossen.

Geändert auf dem Landesparteitag am ~~06.06.2021~~ in ~~Frankfurt am Main~~ ~~13.06.2021~~ ~~05.06.2021~~ online und beschlossen.

Diese Bundessatzung tritt am 25. Mai 2021 in Kraft.

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Abstand Vor: 12 Pt., Nach: 12 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 10 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0 cm + Einzug bei: 0,63 cm, Nicht vom nächsten Absatz trennen, Leerraum zwischen asiatischem und westlichem Text nicht anpassen, Leerraum zwischen asiatischem Text und Zahlen nicht anpassen, Muster: Transparent (Weiß)

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Links, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch, Muster: Transparent

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Schriftfarbe: Automatisch, Unterschneidung ab 1,5 Pt.

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0 cm

hat formatiert: Schriftart: 12 Pt., Unterschneidung ab 1,5 Pt.

Formatiert: Standard, Zeilenabstand: einfach

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Unterschneidung ab 1,5 Pt.

Formatiert: Standard, Links, Einzug: Links: 0 cm, Abstand Vor: 0 Pt., Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach, Abstand zwischen asiatischem und westlichem Text anpassen, Abstand zwischen asiatischem Text und Zahlen anpassen, Muster: Transparent

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, Nicht Fett